Wochenblatt für Wilsdruff

und Umgegend.

Erscheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstags, Donnerstags und Sonnabends.

Bezugspreis vierteljährlich 1,35 Mk., in Wilsdruff 1,30 Mk., durch die Post bezogen 1,54 Mk.

Fernsprecher Nr. 6. — Telegramm-Adresse: Amtsblatt Wilsdruff.

Inserate werden Montags, Mittwochs und Freitags bis spätestens 12 Uhr angenommen.

Insertionspreis 15 Pfg. pro viergespaltene Korpuszeile. Außerhalb des Amtsgerichtsbezirks Wilsdruff 20 Pfg. Zeitraubender und tabellarischer Satz mit 50 % Aufschlag.

Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Meißen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrat zu Wilsdruff sowie für das Kgl. Forstrentamt zu Tharandt.

Lokalblatt für Wilsdruff,

Altannenberg, Birkenhain, Blankenstein, Braunsdorf, Burkhardtswalde, Groitzsch, Grumbach, Grund bei Mohorn, Heldigsdorf, Herzogswalde mit Landberg, Hermsdorf, Kaufbach, Kesselsdorf, Kleinschönberg, Klipphausen, Lampersdorf, Limbach, Lotzen, Mohorn, Miltitz-Roitzschen, Munzig, Neukirchen, Neutanneberg, Niederwartha, Oberhermsdorf, Pohrsdorf, Röhrsdorf bei Wilsdruff, Roitzsch, Rothschönberg mit Perne, Sachsdorf, Schmiedewalde, Sora, Steinbach bei Kesselsdorf, Steinbach bei Mohorn, Seeligstadt, Spechtshausen, Taubenheim, Unkersdorf, Weistropp, Wildberg

Mit der wöchentlichen Beilage „Welt im Bild" und der monatlichen Beilage „Unsere Heimat".

Druck und Verlag von Arthur Zschunke, Wilsdruff. Für die Redaktion verantwortlich: Arthur Zschunke, Wilsdruff.

No. 29. | **Donnerstag, den 10. März 1910.** | **69. Jahrg.**

Das diesjährige **Musterungsgeschäft** im Aushebungsbezirke Nossen wird in der nachstehend bemerkten Weise stattfinden:

Freitag, den 11. März 1910,
von vormittags 8/4 8 Uhr an

für die Militärpflichtigen aus der Stadt Lommatzsch und aus nachstehenden Ortschaften des Amtsgerichtsbezirkes Lommatzsch: Altenitz, Altlommatzsch, Altsattel, Arnitz, Baderitzen, Barmenitz, Beicha, Bernitz, Birmenitz, Churschütz, Daubitz, Dennschütz, Dobernitz, Dobschütz, Döschwitz, Döttz, Eulitz, Gleina, Graupzig mit Göbelitz, Ibaatz, Jessen, Käbschütz, Klappendorf und Krepta

im Schießhaus zu Lommatzsch;

Sonnabend, den 12. März 1910,
von vormittags 8/4 8 Uhr an

für die Militärpflichtigen aus den nachstehenden übrigen Ortschaften des Amtsgerichtsbezirkes Lommatzsch: Lautzschen, Leppen mit Lindigt, Schönitz und Löthen, Leuben mit Ketzergasse, Löbschütz, Lossen, Manschatz, Mertitz, Mertitz, Mertelwitz, Mögen, Neckanitz, Neikanitz, Niederraucha, Niederstößwitz, Oberraucha, Paltzschen, Pitzschwitz, Pitschütz, Plantitz, Poritz, Praterschütz, Pödda, Prositz b. Sch., Prositz b. St., Razlitz, Rauda, Roitzsch, Scheeran, Schleinitz mit Berda, Schweinwitz, Schwochau, Steglitz, Steudten, Striegnitz, Treben, Trogen mit Grauswitz, Wachtnitz, Wahnitz, Wauden, Weitzschenhain, Wilschwitz, Wuhnitz, Ziegenhain, Zöthain, Zscheritz und Zschochau ebenfalls

im Schießhause zu Lommatzsch;

Montag, den 14. März 1910,
von vormittags 9 Uhr an

für die Militärpflichtigen aus der Stadt Wilsdruff, sowie aus nachstehenden Ortschaften des Amtsgerichtsbezirkes Wilsdruff: Altannenberg, Birkenhain, Blankenstein, Burkhardtswalde, Groitzsch, Grumbach, Heldigsdorf und Herzogswalde

im Gasthofe „Zum Adler" in Wilsdruff;

Dienstag, den 15. März 1910,
von vormittags 9 Uhr an

für die Militärpflichtigen aus den nachnebenaben übrigen Ortschaften des Amtsgerichtsbezirkes Wilsdruff: Hühndorf, Kaufbach, Kesselsdorf, Kleinschönberg, Klipphausen, Lampersdorf, Limbach, Lotzen, Munzig, Neukirchen, Neutanneberg, Niederwartha, Steinbach b. M., Röhrsdorf, Roitzsch b. W., Rothschönberg, Sachsdorf, Schmiedewalde, Sora, Steinbach b. K., Unkersdorf, Weistropp und Wildberg ebenfalls

im Gasthofe „Zum Adler" in Wilsdruff;

Mittwoch, den 16. März 1910,
von vormittags 8½ Uhr an

für die Militärpflichtigen aus der Stadt Nossen und aus den nachstehenden Ortschaften des Amtsgerichtsbezirkes Nossen: Abend, Augustusberg, Bieberstein, Bodenbach, Breitenbach, Barkersdorf, Caaren-Toppschädel und Deutschenbora

im Gasthofe „Zum Deutschen Haus" in Nossen;

Donnerstag, den 17. März 1910,
von vormittags 8½ Uhr an

für die Militärpflichtigen aus der Stadt Siebenlehn und aus den nachstehenden Ortschaften des Amtsgerichtsbezirkes Nossen: Dittmannsdorf, Elgersdorf, Gölzscha, Gosda, Gothelffriedrichsgrund, Gruna mit Ilkendorfer Lehden, Hirschfeld, Höfgen, Hohentanne, Ilkendorf, Karcha, Katzenberg, Kleissig, Kreißa, Leschen, Lüttewitz, Mahlitzsch, Maltitz, Markitz, Mergenthal, Mutzschwitz, Niedereula, Noßlitz, Obereula, Obergruna, Oberstößwitz, Petersberg, Pinnewitz, Priesen, Radewitz, Raußlitz, Reinsberg mit Drehfeld und Wolfsgrün

im Gasthofe „Zum Deutschen Haus" in Nossen;

Freitag, den 18. März 1910,
von vormittags 8½ Uhr an

für die Militärpflichtigen aus den übrigen Ortschaften des Amtsgerichtsbezirkes Nossen: Rhäsa, Rüsseina, Saulitz, Schrebitz, Stahna, Starbach, Wendischbora, Wetterwitz, Wolkau, Zella und Zetta mit Gallschütz.

Am letzterwähnten Tage nachmittags 1 Uhr wird

Losungstermin

für den **gesamten** Aushebungsbezirk Nossen

im Gasthofe „Zum Deutschen Haus" in Nossen

stattfinden.

Sämtliche in dem Aushebungsbezirke Nossen aufhältliche Militärpflichtige der Altersklasse 1890/1910, ingleichen die Zurückgestellten früherer Altersklassen einschließlich der bei den früheren Aushebungen überzählig gebliebenen Mannschaften, ferner die Militärrestanten und überhaupt solche, über deren Militärverhältnis **noch nicht endgültig** entschieden worden ist, oder welche von der Wiederholung der Gestellung nicht ausdrücklich entbunden worden sind, haben bei Vermeidung der in § 33 des Reichs-Militär-Gesetzes vom 2. Mai 1874, verbunden mit § 26, Punkt 7 der Deutschen Wehrordnung vom 22. Juli 1901 angedrohten Strafen und sonstigen Nachteile in den vorgedachten Musterungsterminen pünktlich, sowie in **reinlichem, nüchternen** Zustande zu erscheinen.

In Fällen, in welchen die persönliche Gestellung eines vorgeladenen Militärpflichtigen **Krankheitshalber** unthunlich ist, sind zur Entschuldigung des Ausbleibens ärztliche Zeugnisse, welche, sofern der ausstellende Arzt nicht amtlich angestellt ist, von der Ortspolizeibehörde zu beglaubigen sind, beizubringen. (§ 62, Punkt 4 der Wehrordnung.)

Das Erscheinen im Losungstermine seitens der Losungsberechtigten ist **freigestellt**, da für die Abwesenden ein Mitglied der Ersatz-Kommission losen wird.

Die Herren **Gemeindevorstände** und von seiten der Stadträte und bezw. Stadtgemeinderäte je ein **Ratsmitglied** bez. Beamter der Behörde haben zu den Musterungsterminen sich mit einzufinden und behufs etwaiger Auskunftserteilung über die Verhältnisse der Gestellungspflichtigen auch während des Termins anwesend zu sein.

Zugleich werden die Militärpflichtigen darauf aufmerksam gemacht:

1. daß jeder Militärpflichtige sich im Musterungstermine freiwillig zum Diensteintritte melden darf, ohne daß ihm jedoch hieraus ein besonderes Recht auf die Auswahl der Waffengattung oder des Truppenteils erwächst (§ 63, Punkt 8 der Wehrordnung);
2. daß alle etwa wegen **häuslicher Verhältnisse** oder sonst anzubringenden **Anträge auf Zurückstellung einige Zeit vor dem Beginne der Musterung und spätestens im Musterungstermine selbst** unter Beifügung der nötigen Nachweise und Bescheinigungen einzureichen sind, da auf die Vorlegung eines nachträglich zu führenden Beweises keine Rücksicht genommen werden darf. Insbesondere sind, wenn das Gesuch mit Krankheit der Angehörigen begründet werden soll, die letzteren der Königlichen Ersatz-Kommission in dem Musterungstermine zum Zwecke der Untersuchung durch den dienstthuenden Militärarzt vorzustellen. Ist dies untunlich, so ist ein Zeugnis des **Bezirks**arztes über den Gesundheitszustand, beziehungsweise über die behauptete Arbeits- und Aufsichtsunfähigkeit der betreffenden Angehörigen beizubringen;
3. daß Zurückstellungs-Anträge, zu welchen nicht das dafür bestimmte **Formular** verwendet worden ist, als formell unzureichend zurückgewiesen werden müssen;
4. daß auf alle Zurückstellungsanträge, welche erst nach beendigter Musterung eingereicht werden, von der Königlichen Ober-Ersatz-Kommission in Gemäßheit der Bestimmung in § 63, Punkt 7, Absatz 2 der Wehrordnung nur dann entschieden werden wird, wenn die Veranlassung zur Reklamation erst nach beendigtem Musterungsgeschäfte eingetreten ist;
5. daß Rekurse gegen die Entscheidung der Königlichen Ersatz-Kommission an die Königliche Ober-Ersatz-Kommission, sowie gegen die Entscheidung der Königlichen Ober-Ersatz-Kommission an die Königliche Ersatzbehörde III. Instanz gelangen, und daß Beschwerden gegen die Entscheidung der Königlichen Ober-Ersatz-Kommission, da dieselben anordnungsgemäß **spätestens bis zum 31. August** der Königlichen Ersatzbehörde III. Instanz mit der erforderlichen Begründung vorzulegen, zu dem Ende einige Zeit vorher bei der Königlichen Ersatz-Kommission einzureichen sind, und haben die Ortsbehörden diejenigen Gestellungspflichtigen ihres Ortes, deren Familienverhältnisse eine Zurückstellung derselben nötig erscheinen lassen, an das zu erinnern, was sie der deshalb einzuwendenden Reklamation halber zu beachten und zu thun haben;
6. daß, wer an **Epilepsie** zu leiden behauptet, auf eigene Kosten drei glaubhafte Zeugen hierfür zu stellen oder ein Zeugnis des **Bezirks**arztes beizubringen hat. Die Abhörung der Zeugen ist thunlichst einige Zeit vor der Musterung hier zu beantragen;
7. daß, wer bereits zur See gefahren ist, dies im Musterungstermin zu melden hat.

Endlich werden

8. die Ortsbehörden auch auf die nach § 62 der Wehrordnung ihnen obliegende Pflicht, für nochmalige Vorladung und rechtzeitige Gestellung der Militärpflichtigen zu sorgen, sowie noch darauf hingewiesen, daß Zeugnisse, welche wegen erbetener Zurückstellung von ihnen ausgestellt, beziehentlich in das vorstehend unter 3 gedachte Formular eingetragen werden, entweder auf eigene genaue Kenntnis der Verhältnisse des darin Nachsuchenden oder auf das Ergebnis eingezogener sorgfältiger Erkundigungen darüber sich gründen müssen, und **daß eine bloße Beglaubigung anderer Atteste,** mit Ausnahme der oben erwähnten Beglaubigung ärztlicher Zeugnisse, **hierzu nicht ausreicht.**

Meißen, am 11. Februar 1910. Nr. 66. II.

Der Zivil-Vorsitzende
der Königlichen Ersatz-Kommission des Aushebungs-Bezirkes Nossen. 2458

Die Osterprüfungen an der **hiesigen Schule** finden in der Zeit vom **14. bis 16 März** nach folgender Ordnung statt:

A. Fortbildungsschule.
Montag den 14. März.

3 Uhr Mittlere Klasse.
4 „ Gem. Klasse mit Zeichnen.
½5 „ Tischlerklasse Unterabt.
5 „ Tischlerklasse Oberabt.
½6 Uhr Kl. f. Nahrungsmittelgew.
6 „ Metallarbeiterklasse.
½7 „ Dienstbotenklasse.

7 Uhr: Entlassung der abgehenden Schüler.

B. Bürgerschule.
Montag den 14. März.

8 Uhr 1. Kn.-Kl.: Direktor u. Herr Lauschner.
9 „ 2. „ Herr Gerhardt.
¼11 Uhr 4. Kn.-Kl.: Herr Kühne.
11 „ 5. „ Herr Hillig.
¾12 „ 8. gem. Kl.: Herr Kantor Hientzsch.

Dienstag den 15. März.

8 Uhr 1. Mch.-Kl.: Herr Obl. Rechner u. Frl. Prell.
9 „ 2. „ Herren Kl. Hientzsch, Bornemann u. Lauschner.
¼11 „ 4. „ Frl. Prell. [Thomas.
11 „ 5. „ Herren Süß u. Obl.
¾12 Uhr 6. Mch.-Kl.: Herr Gärtner.
2 „ 7. gem. Kl.: Herr Galle.
¾3 „ 7. Kn.-Kl.: Herr Süß.
¼4 „ 8. Mch.-Kl.: Herr Schneider.
4 „ Französisch (1—4. Kl.) Herr Obl. Rechner.

SLUB Wir führen Wissen. Heimatmuseum der Stadt Wilsdruff WILSDRUFF